

Flugdrohnen



Quadro- und Multicopter oder gemeinhin “Flugdrohnen” stillen nicht nur den Spieltrieb von Jung und Alt, sie stellen auch das Versicherungswesen vor neue Herausforderungen.

Wir, die AIR&MORE OG entwickeln mit unseren Versicherungslösungen die passenden Deckungskonzepte für derartige Geräte. Denn sog. “Flugmodelle” (z.B. eine handelsübliche DJI Phantom 4 Drohne) sind laut österreichischem Luftfahrtgesetz (LFG) versicherungspflichtig. Werden Bilder aufgezogen so gelten diese Produkte rechtlich sogar als “unbemannte Luftfahrzeuge” (uLFZ). Auch bei rein privater Nutzung ist dann eine Bewilligung bei der Luftfahrtbehörde (Austro Control) vorgeschrieben!

Dass gängige Flugdrohnen gesetzlich schon lange nicht mehr als “Spielzeug” klassifiziert werden können veranschaulicht folgendes Beispiel: Eine handelsübliche Yuneec Typhoon Drohne mit 1,7 kg Eigengewicht dürfte ohne Versicherung und Austro Control Genehmigung nur in einer Höhe von ca. 4,5 m betrieben werden. Grund hierfür sind die komplexen Regelungen im österreichischen Luftfahrtgesetz. Steigt die Drohne höher, so gilt sie rechtlich nicht mehr als harmloses Spielzeug und fällt somit auch nicht mehr unter die Deckung herkömmlicher Privathaftpflichtversicherungen.

Der Gesetzgeber weist darauf hin, dass im Falle der Inbetriebnahme eines uLFZ ohne entsprechende Bewilligung die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 169 LFG Geldstrafen in Höhe von bis zu EUR 22.000 verhängen kann! Liegen erschwerende Umstände vor, so kann neben einer Geldstrafe auch eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Medien und Drohnenpiloten berichten bereits über eine massive Zunahme der diesbezüglichen Kontrollen.

Es sei nochmal festgehalten: Ob beruflich oder privat, wer mit seiner Drohne filmt oder fotografiert, für den ist der Weg über die Behörde Pflicht!

Der Andrang auf das Bewilligungsverfahren bei der Austro Control (ACG) ist dementsprechend groß und dauert mitunter mehrere Monate. Um diese

Zeitspanne bis zur Erteilung der behördlichen Ordnungszahl sinnvoll zu überbrücken, bietet AIR&MORE exklusiv eine eigene “Hobby-Zwischendeckung” an. Mit dieser kann der Drohnenpilot bis zur Genehmigung durch die ACG sofort im unbesiedelten Gebiet fliegen, die Steuerung des Copters verfeinern und dabei schon das Panorama digital aus Flugperspektive genießen. Unsere dafür eigens eingerichtete “Sofortdeckung” via Onlineantrag lässt sich bequem auch vom Smartphone aus beantragen.

Ziel ist es, den Kunden schnellstmöglich und unbeschwert abheben zu lassen und gerade auch Gewerbetreibenden rasch zum Bewilligungsbescheid zu verhelfen. Wer einen Austro Control Antrag stellt, erhält die dazu notwendige “Vorläufige Deckungszusage” von AIR&MORE noch am selben Tag, ein VB-Schein der bis zur ACG Bewilligung in Evidenz gehalten wird. Unsere hierfür erarbeiteten Drohnenbedingungen erfahren laufend Anpassung an die gesetzlichen Gegebenheiten und werden in direkter Zusammenarbeit mit der Behörde fortwährend adaptiert.

Dabei steht und fällt die Sicherheit des Kunden vor allem auch mit unserem Deckungsgeber im Hintergrund. Die R+V ist eine der größten Versicherungen Deutschlands für Privat- und Firmenkunden und gehört zur Genossenschaftlichen Finanzgruppe der Volksbanken und Raiffeisenbanken. Neben der Kapitalstärke unseres exklusiven Versicherungspartners (S&P Rating AA- “sehr stark”), ist es vor allem dessen und unsere langjährige Expertise im Luftfahrtbereich, welche die AIR&MORE OG zu einem soliden Ansprechpartner für Sie und Ihre Kunden macht.

Auf unserer Homepage finden diese alle Informationen rund um Fluggebiete, -kategorien und -klassen, Lufttüchtigkeitsanforderungen sowie Versicherungs- und Bewilligungspflichten im Rahmen des österreichischen Luftfahrtgesetzes. Mit dem Verweis auf www.airandmore.at kommen Makler somit nicht nur Ihren Warn- und Hinweispflichten nach, sie verhelfen ihren Kunden auch zu essentiellen Basiswissen im Luftfahrtwesen und überdies zu den günstigsten Prämien Österreichs. Immerhin gibt's die Drohnenhaftpflichtversicherung bei AIR&MORE für bewilligungspflichtige Geräte be-

reits ab EUR 107,89 jL (VS EUR 1 Mio.). Beste Preise, ganz im Sinne des Best Advice!

Kunden mit Fachfragen können sich jederzeit auch direkt an uns wenden. Das AIR&MORE Team schätzt das persönliche Gespräch und berät gerne auch telefonisch.

AIR&MORE

info@airandmore.at
Mag. Hannes Fischler
+43 699 10 200 635
Dominique Niederkofler
+43 699 15 91 86 00
www.airandmore.at

Rechtliche Aspekte

Abgrenzung Flugmodelle und unbemannte Luftfahrzeuge, §24c ff Luftfahrtgesetz (LFG)

SPIELZEUG LFG §24d

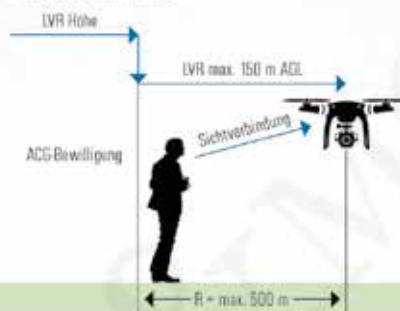
- › Energie < 79 Joule beim Aufprall
- › max. 30 m AGL



Nicht von LFG betroffen

FLUGMODELL LFG §24c

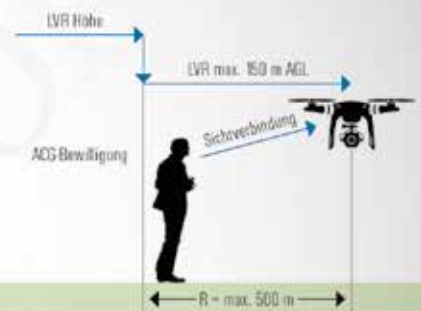
- › unentgeltlich
- › nicht gewerblich
- › Freizeit
- › nur Flug selbst (keine Arbeitsflüge)
- › max. 25 kg
- › außerhalb von Sicherheitszonen
- › max. 500 m Radius



Bewilligungsfrei

FLUGMODELL ÜBER 25 KG LFG §24c

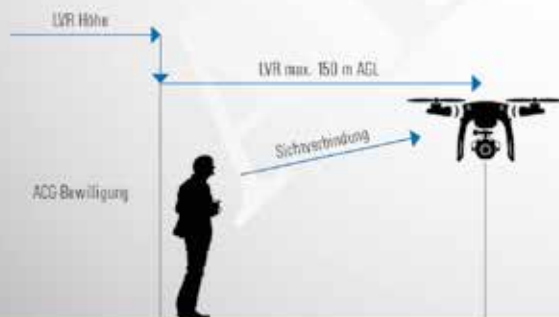
- › unentgeltlich
- › nicht gewerblich
- › Freizeit
- › nur Flug selbst (keine Arbeitsflüge)
- › 25 kg bis 150 kg
- › außerhalb von Sicherheitszonen



Bewilligung nach LTH 70 (ACG)

KLASSE I uLFG LFG §24f

- › entgeltlich
- › gewerblich
- › Flug nicht Selbstzweck
- › max. 150 kg
- › nicht für Freizeit (Arbeitsflug)



Bewilligung LTH 67 UAV (ACG)

KLASSE II uLFG LFG §24g

- › ohne Sichtverbindung = Zivilluftfahrzeug + Anwendung aller entsprechenden Regelungen.



Sonderbestimmung mit VO möglich

AGL = Above Ground Level (Höhe über Grund), LVR = Luftverkehrsregeln, LTH = Lufttüchtigkeitsanweisung, UAV = unmanned aerial vehicle (unbemanntes Luftfahrzeug), ACG = Ausre Control, VO = Verkehrsordnung